



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

47. Jahrgang

Moers, den 16. Dezember 2021

Nr. 23

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft
2. Hinweis der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts
- Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
3. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kapellen G1
4. Aufgebot von Sparkassenbüchern
5. Bekanntmachung der Stadt Moers Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)
6. Bekanntmachung der Stadt Moers Satzung über die Veränderungssperre innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 319 der Stadt Moers. Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)
7. Bekanntmachung der Stadt Moers Satzung über eine Veränderungssperre innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 215 der Stadt Moers, Meerbeck (Meerbeck-Mitte)
8. 12. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Moers (12. Hauptsatzungsänderung)
9. Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers in der 5. Änderungsfassung vom 8. Dezember 2021

Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft

h i e r: des Jahresabschlusses 2020

der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft

Die Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft hat am 02. Dezember 2021 den testierten Jahresabschluss 2020 festgestellt.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 LINEGG i. V. m. § 16 der Satzung der LINEG durch Veröffentlichung im Internet (www.lineg.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die bekannt gemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten bei der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, den 02. Dezember 2021

Der Vorstand

gez. Dipl.-Ing. Karl-Heinz Brandt, Ass. d. Markscheidefachs

Hinweis der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts

Es wird darauf hingewiesen, dass am 20.12.2021 eine öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR stattfindet. Sitzungsort ist der ENNI Sportpark Rheinkamp, Am Sportzentrum 5, 47445 Moers; Sitzungsbeginn ist 16.00 Uhr.

Tagesordnung:

1. Fragen der Einwohner
2. Begrüßung und Allgemeines
- 2.1 Prüfung der Einladung
- 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NW 2.4 Genehmigung der Tagesordnung
3. Zur Niederschrift über die 06. Sitzung des Verwaltungsrates am 15.11.2021
4. Bericht des Vorstands über die Durchführung von Beschlüssen
5. Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Moers für die Jahre 2022 bis 2023
6. Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren
7. Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
8. Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Entwässerungsgebühren in der Stadt Moers für die Jahre 2022 bis 2023
9. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
10. Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
11. Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
12. Projektvorhaben Hauptfriedhof Hülsdonk
13. Bericht des Vorstandes
15. Anträge und Anfragen von Verwaltungsratsmitgliedern
16. Sonstiges

Moers, den 08.12.2021

Der Vorstand

Amtsblatt der Stadt Moers –16.12.2021– Nr. 23

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kapellen G1

Einladung

Zur Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kapellen G1
lade ich die Jagdgenossen ein

**am Dienstag, 15.02.2022 um 19.30 Uhr
in das Restaurant „Jägerhof Holderberg“, Holderberger Str. 150, 47447 Moers**

Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 06.02.2018
3. Wahlen zum Vorstand
 - a.) Vorsitzender
 - b.) Stellv. Vorsitzender
 - c.) Schrift- u. Kassenführer
 - d.) 1. Beisitzer (stellv. Schrift- u. Kassenführer)
 - e.) 2. Beisitzer
4. Kassenbericht JJ 2018/2019 bis JJ2020/2021
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Jagdpachtverlängerung
9. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass bevollmächtigte Vertreter von Jagdgenossen eine entsprechende Vollmacht dem Jagdgenossenschaftsvorstand vor der Versammlung vorzulegen haben.

Es gelten die aktuellen Verhaltensmaßnahmen zum Schutz vor COVID19.

Moers, den 01.12.2021

Der Vorstand
Hartmut Berns

Amtsblatt der Stadt Moers –16.12.2021– Nr. 23

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 4012235786 und 3120114511** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 08.12.2021
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Bekanntmachung der Stadt Moers

Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld)

I. Aufstellungsbeschluss

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 18.11.2021 beschlossen:

die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld) gemäß § 2 BauGB.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich liegt im Nordwesten des Stadtgebietes der Stadt Moers im Bereich Genend und wird begrenzt:

im Norden durch die Straße Im Meerfeld

im Osten: durch den Moersbach

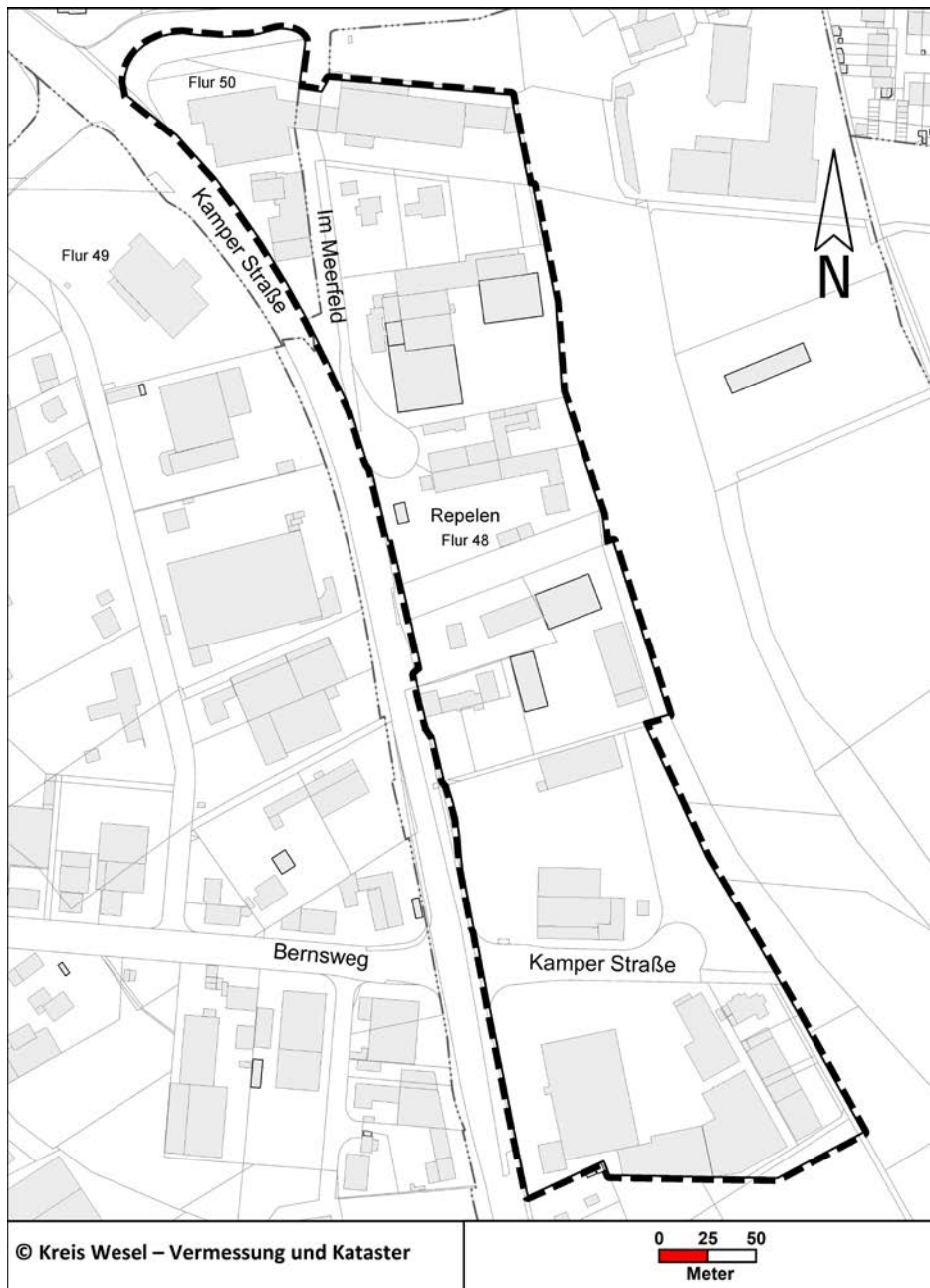
im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen

im Westen durch die Kamper Straße.

Der Geltungsbereich geht aus der Karte zum Aufstellungsbeschluss hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt.

Ziele des Bebauungsplans sind die Umsetzung der Ziele der Raumordnung und kommunaler Ziele zum Einzelhandel sowie die vorrangige Bereitstellung von Flächen für das produzierende Gewerbe und für das Handwerk bzw. von Gewerbe, das aufgrund seiner Immissionscharakteristik auf die Lage in einem Gewerbegebiet angewiesen ist. Deshalb soll ein Gewerbegebiet mit entsprechender Nutzungsgliederung festgesetzt werden.

Karte zum Aufstellungsbeschluss



Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am **18.11.2021** gefasste Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 25.11.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kamp
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

Satzung

über eine Veränderungssperre innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld) vom 13.12.2021

Auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Zweites G zur Änd. des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14.9.2021 (GV. NRW. S. 1072), hat der Rat der Stadt Moers am 08.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über eine Veränderungssperre

§ 1

Die Veränderungssperre gilt für einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld). Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst ganz oder teilweise Gemarkung Repelen, Flur 50, Flurstücke 972, 982, 1110 und 1111.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 319 der Stadt Moers, Genend (Kamper Straße/Im Meerfeld) gemäß § 2 BauGB wurde am 18.11.2021 gefasst.

Ziele des Bebauungsplans sind die Umsetzung der Ziele der Raumordnung und kommunaler Ziele zum Einzelhandel sowie die vorrangige Bereitstellung von Flächen für das produzierende Gewerbe und für das Handwerk bzw. von Gewerbe, das aufgrund seiner Immissionscharakteristik auf die Lage in einem Gewerbegebiet angewiesen ist. Deshalb soll ein Gewerbegebiet mit entsprechender Nutzungsgliederung festgesetzt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in Anlage 1 geometrisch eindeutig abgegrenzt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 14 (1) BauGB dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Gemäß § 14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

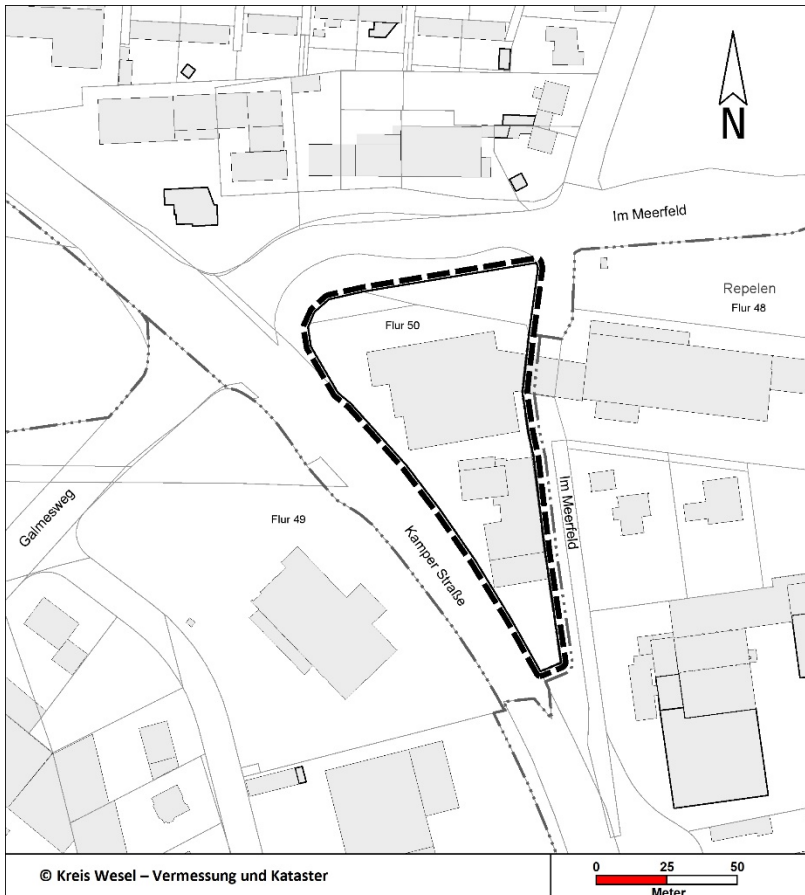
Gemäß § 14 (3) BauGB werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft. Die Geltungsdauer der Satzung beträgt

2 Jahre.

Übersicht über den Geltungsbereich der Veränderungssperre BP 319-1
Gemarkung Repelen, Flur 50, Flurstücke 972, 982, 1110 und 1111.



Die Plananlage, in der gemäß § 1 der Satzung der räumliche Geltungsbereich geometrisch eindeutig abgegrenzt ist, wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltpflege, Bauaufsicht, Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

montags bis donnerstags	8.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.00 Uhr.	

Hinweise

1. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die

Amtsblatt der Stadt Moers – 16.12.2021 – Nr. 23

Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Moers am 08.12.2021 als Satzung beschlossene Veränderungssperre, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die auf der Grundlage des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Moers, den 13.12.2021

Fleischhauer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Satzung

über eine Veränderungssperre innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 215 der Stadt Moers, Meerbeck (Meerbeck-Mitte) vom 13.12.2021

Auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Zweites G zur Änd. des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14.9.2021 (GV. NRW. S. 1072), hat der Rat der Stadt Moers am 08.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über eine Veränderungssperre

§ 1

Die Veränderungssperre gilt für einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 215 der Stadt Moers, Meerbeck (Meerbeck-Mitte). Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst ganz oder teilweise Gemarkung Hochstraß, Flur 1, Flurstücke 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 957 und ganz oder teilweise Gemarkung Repelen, Flur 21, Flurstücke 37, 39, 41, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 101, 102, 103, 120, 121, 122, 478, 479, 480, 481, 512, 513, 517, 518, 519, 521, 522, 577, 578, 579, 580, 581, 583, 593, 606, 686, 687, 688, 690, 695, 715, 716, 789, 790, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 822, 1140, 1141, 1142 und 1143.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 215 der Stadt Moers, Meerbeck (Meerbeck-Mitte) gemäß § 2 BauGB wurde am 12.03.2020 gefasst und im Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 9 am 26.03.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Weiterentwicklung des Versorgungsbereiches in Meerbeck. Hierzu ist u.a. die Steuerung der Steuerung von Vergnügungsstätten und sonstigen mit dem Glücksspiel zusammenhängenden Nutzungsarten erforderlich, um negativen Entwicklungen, insbesondere durch eine Ausweitung von Vergnügungsstätten und sonstigen mit dem Glücksspiel zusammenhängenden Gewerbebetrieben, entgegenzuwirken.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in Anlage 1 geometrisch eindeutig abgegrenzt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 14 (1) BauGB dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Gemäß § 14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

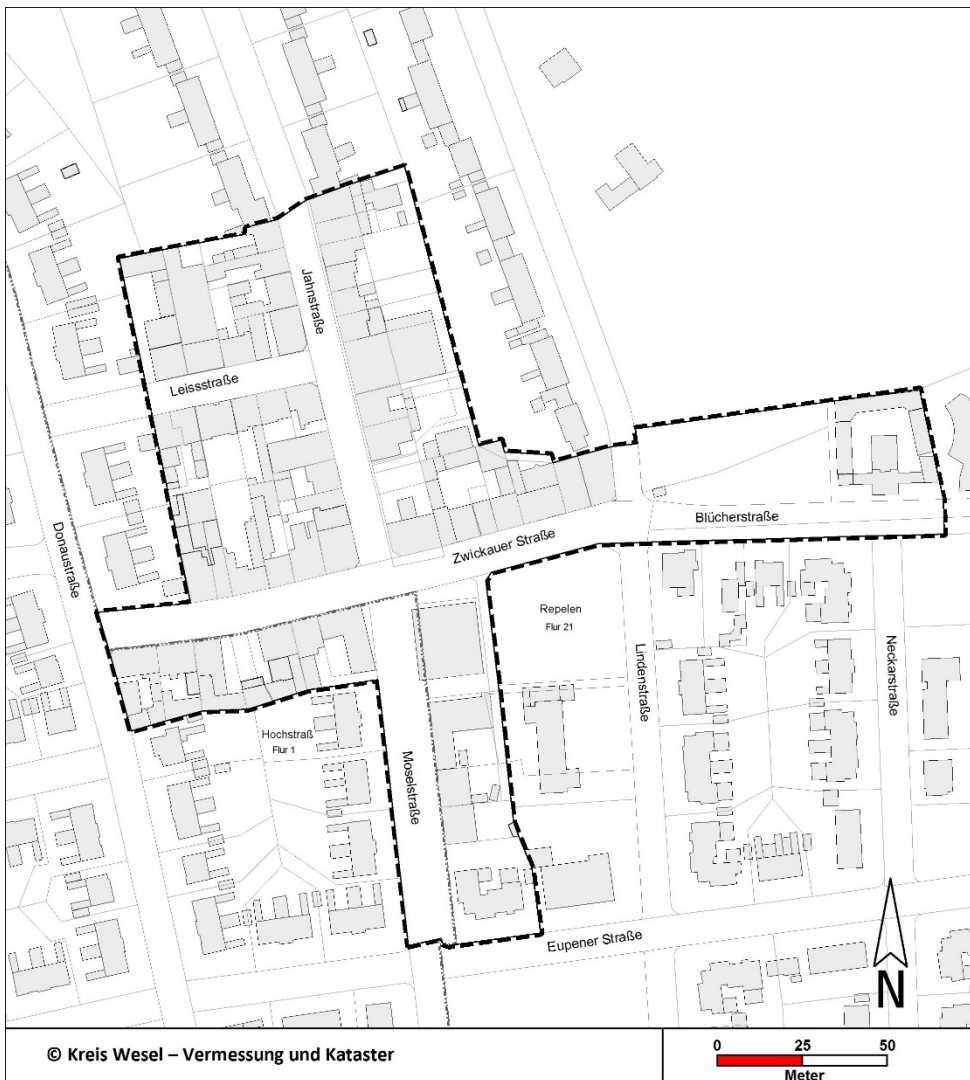
Gemäß § 14 (3) BauGB werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft. Die Geltungsdauer der Satzung beträgt 2 Jahre.

Übersicht über den Geltungsbereich der Veränderungssperre BP 215-2

Ganz oder teilweise Gemarkung Hochstraß, Flur 1, Flurstücke 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 957 und ganz oder teilweise Gemarkung Repelen, Flur 21, Flurstücke 37, 39, 41, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 101, 102, 103, 120, 121, 122, 478, 479, 480, 481, 512, 513, 517, 518, 519, 521, 522, 577, 578, 579, 580, 581, 583, 593, 606, 686, 687, 688, 690, 695, 715, 716, 789, 790, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 822, 1140, 1141, 1142 und 1143.



Die Plananlage, in der gemäß § 1 der Satzung der räumliche Geltungsbereich geometrisch eindeutig abgegrenzt ist, wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht, Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

montags bis donnerstags	8.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.00 Uhr.	

Hinweise

1. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
3. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Moers am 08.12.2021 als Satzung beschlossene Veränderungssperre, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die auf der Grundlage des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Moers, den 13.12.2021

Fleischhauer
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers – 16.12.2021 – Nr. 23

12. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Moers
(12. Hauptsatzungsänderung)
vom 08.12.2021

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW: S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (G.V. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Moers durch Beschluss vom 08. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hauptsatzung der Stadt Moers vom 16. September 1992 (Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 20 vom 30. September 1992, Seite 123) in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 10.11.2020 (Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 32 vom 19.11.2020, Seiten 496/497) wird wie folgt geändert:

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

...

(3) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

§ 5

Ausschüsse

(1) Der Rat bildet gemäß § 57 Absatz 2 der Gemeindeordnung folgende Pflichtausschüsse:

- a) Hauptausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

(2) Zur Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 der Gemeindeordnung wird ein Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung "Ausschuss für Bürgeranträge" führt. Anregungen und Beschwerden sollen an diesen Ausschuss gerichtet werden. Der Ausschuss ist berechtigt, sich mit den Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu befassen und Empfehlungen für Sachentscheidungen auszusprechen. Zum Verfahren der Behandlung von Anregungen und Beschwerden ist vom Rat eine Verfahrensordnung zu erlassen.

(3) Der Rat kann weitere Ausschüsse bilden.

(4) Die Ausschüsse entscheiden innerhalb ihrer Sachkompetenz und den vom Rat vorgegebenen Grundsätzen selbständig bzw. beraten notwendige Grundsatzentscheidungen des Rates vor.

§ 6

Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag

...

(3) Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien:

- a) Beirat für Menschen mit Behinderung,
- b) **Beirat für ältere Menschen,**
- c) Nachhaltigkeitsbeirat.

...

§ 12

Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Moers – 16.12.2021 – Nr. 23

(3) Wesentliche städtische Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Moers können in der Presse, **auf der Homepage der Stadt Moers** oder in anderer geeigneter Form zusätzlich bekannt gegeben werden. Die Entscheidung darüber, was wesentliche städtische Veröffentlichungen sind sowie über Art und Weise der Bekanntgabe, obliegt dem Hauptausschuss.

**II.
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung der Stadt Moers tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 08. Dezember beschlossene **12. Änderung der Hauptsatzung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 13.12.2021

gez.
Fleischhauer
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers – 16.12.2021 – Nr. 23

**Geschäftsordnung
für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers
in der 5. Änderungsfassung vom 8. Dezember 2021**

Aufgrund des § 47 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Moers am 08.12.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I.

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers vom 27. Oktober 1999 (Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 28 vom 09.12.1999, S.192) in der 4. Änderungsfassung vom 04. November 2020 (Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 32 vom 19.11.2020, S. 495/496) wird wie folgt geändert:

**§ 8
Vorsitz**

(1) Der Bürgermeister/**Die Bürgermeisterin** führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.

(2) Der Bürgermeister/**Die Bürgermeisterin** hat die Sitzung sachlich zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus. –siehe auch § 21 der Geschäftsordnung

**§ 10
Befangenheit von Ratsmitgliedern**

(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach **§§ 50 Abs. 6**, 43 Abs. 2 i.V.m. § 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungs-raumes aufhalten.

...

**§ 11
Teilnahme an Sitzungen**

(1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens **eines Ratsmitgliedes** verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).

(2) **Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).**

**§ 13
Redeordnung**

...

(6) Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Die Redezeit je Wortbeitrag darf eine maximale Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. **Die Redezeit kann durch Beschluss des Rates und seiner Gremien verlängert oder verkürzt werden.**

§ 15

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes **Mitglied des Rates**, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann **beantragen**, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 16

Anträge zur Sache

(1) Jedes **Mitglied des Rates** und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

...

§ 17

Abstimmung

...

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der **Mitglieder des Rates** erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes **Stimmberechtigten** in der Niederschrift zu vermerken.

...

§ 18

Fragerecht der Ratsmitglieder

...

(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung **bis zu zwei** mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister in Angelegenheiten der Stadt zu richten. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. **Der Fragesteller/die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen.** Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

...

§ 20

Wahlen

(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied **oder der Bürgermeister** der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig.

§ 25

Niederschrift

...

(2) **Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs sowie schriftlich Ausführungen eines Redners/einer Rednerin, soweit dieser/diese dies wünscht, enthalten.**

...

§ 27

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

...

(6) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. **Mitglieder anderer Ausschüsse**

können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

...

§ 29

Bildung von Fraktionen

...

(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

§ 30

Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 30 a

Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.

§ 31 a
Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

II.
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 8. Dezember 2021 beschlossene **5. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 13.12.2021

gez.
Fleischhauer
Bürgermeister